



## **Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg**

Aufgrund des Art. 1 § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 231), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 22 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 23.08.2012, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Schöneberg und Neu-Galow und der Trauerhalle in Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Friedhöfe oder der Trauerhalle erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr nach § 4 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Unterhaltung nach § 5 ist jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr gemäß § 4 und 5 wird für volle Monate erhoben.

- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

#### **§ 4** **Grabstellengebühren**

(1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle auf den Friedhöfen der Gemeinde Schöneberg

a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	592,00 € /Grab
a) a) Nachkauf der Grabstelle	29,60 € /Grab /Jahr
b) Urnenwahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	592,00 € /Grab
b) a) Nachkauf der Grabstelle	29,60 € /Grab /Jahr
c) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre	355,00 € /Grab

(2) Die Gebühr wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

#### **§ 5** **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen der Gemeinde Schöneberg beträgt

a) für Wahlgrabstätten	17,00 € / Grab / Jahr
b) für Urnenwahlgrabstätten	17,00 € / Grab / Jahr

#### **§ 6** **Trauerhallengebühr**

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen beträgt:

a) Nutzung der Trauerhalle Schöneberg	50,00 € / Nutzung
---------------------------------------	-------------------

**§ 7**  
**Sonderleistungen**

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Pinnow, den 29.09.2016

.....  
Detlef Krause  
Amtsdirektor

- Siegel -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 29.09.2016

.....

- Siegel -

Detlef Krause  
Amtdirektor